

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Belanglos ist es, daß diese Parzelle 1836 der Gemeinde katastrirt war, da der Kataster nur zur Steuerveranlagung aufgenommen wurde. Die Stadtgemeinde hat daher weder hinsichtlich der Parzelle 31 (vom Friedhofskreuz bis zum protestantischen Friedhof) noch hinsichtlich des restlichen Theiles (vom Kreuz bis zur Begräbniskirche) den derivativen (abgeleiteten) Eigenthumsbeweis erbracht.

„Die Stadt stützt aber ihr Eigenthumsrecht auch auf den Titel der Erfindung und behauptet, den Friedhof seit 40 Jahren im ruhigen Besiz gehabt zu haben. Der Besiz an einem Friedhof wird aber dadurch ausgeübt, daß man ihn zu den seiner Bestimmung dienenden Zwecken verwendet, also zur Vornahme der Beerdigung, beziehungsweise, daß man Bestattungen auf diesem Friedhof zuläßt oder verweigert, und da ist es erwiesen, daß die Kirche die Beerdigungen bewilligte und solche den Selbstmördern verweigerte.“ — Die Stadt brachte 1888 gegen dieses Urtheil die Appellationsbeschwerde, die Finanzprokurator die Appellationseinrede ein. Das mähr.-schles. Oberlandesgericht bestätigte jedoch am 12. Dezember 1888 das Urtheil des Bezirksgerichtes Odrau, minderte aber die von der Stadt zu zahlenden Kosten auf 588 fl. 90 kr. In der Urtheilsbegründung wird namentlich darauf hingewiesen, daß die Gemeinde nicht den Beweis erbracht habe, daß sie den Grund erworben habe. Die Finanzprokurator erstattete die Revisionsbeschwerde wegen Minderung der Kosten, während die Stadt die außerordentliche Revisionsbeschwerde erhob. Der oberste Gerichtshof bestätigte aber am 27. November 1889 das Urtheil des Bezirksgerichtes Odrau und jenes des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes.

Gleichzeitig lief zwischen Pfarramt und Stadtgemeinde ein anderer Prozeß wegen Entziehung des Pfarrer-*Dotations*-Beitrages.

Der Pfarrer hatte sich nämlich 1883 beschwert, daß man ihm 30 fl. Gemeindeumlage zugeteilt habe. Im Oktober 1885 theilte der Bürgermeister dem Gemeindeausschusse mit, daß die schlesische Landesregierung mit Erlaß vom 20. August 1885 dem Refurse des Pfarrers stattgegeben und erkannt habe, daß der aushaftende Umlagebetrag nicht im Wege der politischen Exekution eingebracht werden könne, weil das Einverständnis des Pfarrers zum Beschlusse vom 22. September 1881 nicht vorliege. Der Gemeindeausschuß beschloß nun, diesen Betrag als uneinbringlich abzuschreiben und von einer weiteren Berufung abzustehen. Der Bürgermeister machte darauf aufmerksam, daß die Stadtgemeinde Odrau, trotzdem mit dem schlesischen Landesgesetze vom 15. November 1863 die Herstellung und Erhaltung der katholischen Kircheneinrichtungen und -Erfordernisse geregelt wurde, noch immer Auslagen bestreite, die ihr als solcher nicht mehr obliegen dürften, da dieselben entweder nicht mehr zu Recht bestehen oder aber vom Kirchenkonkurrenzausschusse zu regeln wären, so z. B. den Gehalt des Pfarrers, hergeleitet aus dem Jahre 1672 per 33 fl. 60 kr., den Stadtwagnutzen per 6 fl. 30 kr., den Kaplangehaltsbeitrag per 35 fl., der aber durch den der Gemeinde gehörigen Kaplanfond gedeckt sei, den Messnergehalt per 15 fl. 75 kr., das Florianiamt per 8 fl. 30 kr., das Maria Heimsuchungsamt per 8 fl. 82 kr., den Organistengehalt per 31 fl. 50 kr., den Choradjuvantenbeitrag per 6 fl., den Balkentrettergehalt per 12 fl. 60 kr., den Orgelträgern am Fronleichnamsfeste 1 fl. 80 kr. und der Stadtkapelle 3 fl., ferner die Besoldung der Kirchenwächter per 56 fl. Diese Auslagen seien im guten Glauben gezahlt worden, daß die Kirche Eigentum der Gemeinde wäre, was jedoch nach dem neuen Grundbuche nicht der Fall sei. Der Gemeindeausschuß stiftete darauf diese Zahlungen einstweilen und wandte sich behufs Regelung dieser Angelegenheit an den Kirchenkonkurrenz-Ausschuß, um mit diesem und dem Pfarrer das Einvernehmen zu pflegen. Ersterer theilte der Stadtgemeinde mit, daß er folgende Leistungen in seinen Voranschlag übernehme: Den Organistengehalt per 31 fl. 50 kr., den Choradjuvantenbeitrag per 6 fl., den Balkentrettergehalt per 12 fl. 60 kr., den Beitrag für die Orgelträger am Fronleichnamsfeste per 1 fl. 80 kr. und jenen für die Musikkapelle per 3 fl., hingegen die Übernahme der übrigen Leistungen ablehne.